

Nds. MBl. Nr. 22/1983

schäftigten Hilfslehrkräfte die Vergütung gemäß § 616 Abs. 2 BGB für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Lehrstunden bis zur Dauer von sechs Wochen weiter. Dies gilt nicht, wenn sich die Hilfslehrkraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

In den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden ist, findet § 38 BAT entsprechend Anwendung.

Die §§ 615 und 616 Abs. 1 BGB finden keine Anwendung.

18. Entfällt der Anspruch auf Vergütung für eine nicht geleistete Lehrstunde, ist der Monatsbetrag der Semesterwochenstundenvergütung um den entsprechenden Einzelstundenbetrag zu kürzen. Steht die Vergütung nach Semesterwochenstunden nicht für einen vollen Kalendermonat zu, so ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

19. Die Vergütung nach Semesterwochenstunden ist in monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

Die Vergütung nach Einzelstunden wird in monatlichen Beträgen nachträglich bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats gezahlt.

VI.

Sozialversicherung und Versicherung bei der VBL

20. Die Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Danach sind alle Hilfslehrkräfte einschließlich der im Nebenamt Beschäftigten (vgl. Urteile des BSozG vom 11. 3. 1970 — 3 RK 40/67 — und vom 25. 10. 1976 — 12 RK 19/76 —) grundsätzlich versicherungspflichtig, es sei denn, daß z. B. wegen geringfügiger Beschäftigung (§ 8 des Sozialgesetzbuches, SGB — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —, vom 23. 12. 1976, BGBl. I S. 3845, zuletzt geändert durch Art. II § 16 des Sozialgesetzbuches, SGB — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —, vom 4. 11. 1980, BGBl. I S. 1450) Versicherungsfreiheit besteht. In der Arbeitslosenversicherung sind ferner u. a. kurzzeitige Beschäftigungen versicherungsfrei (§ 169 Nr. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. 6. 1969, BGBl. I S. 582, zuletzt geändert durch Art. 28 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. 12. 1982, BGBl. I S. 1857).

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Ortskrankenkasse einzuholen.

21. In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit (§ 2 Versorgungs-TV). Sind die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Hilfslehrkräfte außerdem hauptberuflich im niedersächsischen Landesdienst beschäftigt und aus diesem Grund bei der VBL pflichtversichert, so gehört die Vergütung nach Nr. 14 (Entgelt aus Nebentätigkeit) nicht zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 5 Buchst. b Versorgungs-TV).

VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

22. Soweit Arbeitsverträge und Beschäftigungsaufträge nach Maßgabe der Bezugserrasse abgeschlossen bzw. erteilt worden sind, verbleibt es dabei für die Dauer der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse.

23. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserrasse zu a und b außer Kraft.

Auf die Hilfslehrkräfte an der Hochschule für Musik und Theater Hannover finden die Nrn. 15 bis 24 des Bezugserrasse zu c vorbehaltlich der Nr. 22 keine Anwendung.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 22/1983 S. 439

Anlage 1

Muster für Arbeitsvertrag Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch den..... und

Herrn/Frau..... in..... wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau..... geboren am....., wird an der..... im Fachbereich..... als Hilfslehrkraft mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst beschäftigt. Ihr obliegen die folgenden Lehrtätigkeiten:.....

§ 2

Das Angestelltenverhältnis beginnt am..... und endet am.....

§ 3

Die Hilfslehrkraft hat wöchentlich..... Lehrstunden zu erteilen.

§ 4

Die Vergütung wird nach Einzelstunden/Semesterwochenstunden gezahlt. Sie beträgt z. Z..... DM für eine Einzelstunde/Semesterwochenstunde monatlich.

§ 5

Die Hilfslehrkraft verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis regelt sich — auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung — im übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 439 — GültL 26/299) in der jeweils geltenden Fassung.

....., den..... 19.....

Anlage 2

Muster für Beschäftigungsauftrag

Herrn/Frau.....

Beschäftigung als Hilfslehrkraft

Ich beauftrage Sie hiermit, an der..... im Fachbereich..... die folgenden Lehrtätigkeiten als Hilfslehrkraft wahrzunehmen. Die Beschäftigung beginnt am..... und endet am.....

Ihre Beschäftigung erfolgt im Nebenamt. Sie unterliegt den beamtenrechtlichen Vorschriften über das Nebenamt. Sie haben wöchentlich..... Lehrstunden zu erteilen.

Die Vergütung wird nach Einzelstunden/Semesterwochenstunden gezahlt.

Sie beträgt z. Z..... DM für eine Einzelstunde/Semesterwochenstunde monatlich.

Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Sollten Sie aus Ihrem Hauptamt als Beamter ausscheiden, bitte ich mir dies unverzüglich anzuzeigen.

Im übrigen richtet sich das Beschäftigungsverhältnis — auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung — nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 439 — GültL 26/299) in der jeweils geltenden Fassung.

Den Empfang dieses Beschäftigungsauftrages bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.

Hochschulprüfungsordnungen; hier: Zuständigkeit für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen

RdErl. d. MWK v. 7. 4. 1983 — 1062 — 242 04/242 05/242 06

— GültL 104/89 —

In der Vergangenheit sind mir wiederholt Anträge auf Zulassung von Studenten zu einer dritten Wiederholung einer Fachprüfung im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ vorgelegt worden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Hochschulprüfungen gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen (§ 74 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155). Bei den Prüfungsverfahren regelnden Prüfungsordnungen handelt es sich um Satzungen der Hochschulen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 NHG), an deren Regelungen ich — wie die Hochschule — gebunden bin. Diese Hochschulprüfungsordnungen sehen in der Regel eine zweimalige Zulassung zur Wiederholung einer Fachprüfung durch die Hochschule vor. Auf Grund dieser Rechtslage ist es mir nicht möglich, einen Studenten im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ zu einer dritten Wiederholungsprüfung zuzulassen.

Ich bitte daher, mir entsprechende Anträge künftig nicht mehr vorzulegen.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 22/1983 S. 441